

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 29. Oktober 1953.

2906. Bebauungs- und Quartierplan. Mit Eingabe vom 20. August 1953 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Wallisellen vom 26. Februar 1953 betreffend Aufhebung der im Bebauungsplan vorgesehenen Gartenstrasse und der projektierten Bodenackerstrasse sowie betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 33, Pünten, in Wallisellen. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt Nr. 18 vom 3. März 1953 veröffentlichten Beschlüsse ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 29. Juni 1953 ein einziger Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Der Quartierplan Pünten umfasst das von der Püntengasse, dem Steinackerweg, der Strasse A-B und der Lägernstrasse mit Stichstrasse begrenzte Gebiet. Im regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplan vom Jahre 1924, der durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 1952 in Revision gezogen wurde, waren im Quartierplangebiet zwei öffentliche Erschliessungsstrassen vorgesehen, nämlich die Bodenackerstrasse von der Püntengasse bis zur Opfikonerstrasse und die Gartenstrasse bis zur Gemeindegrenze von Opfikon. Im Entwurf zum neuen Bebauungsplan sind diese beiden Strassen nicht mehr als öffentliche Strassen enthalten, da sie für den allgemeinen Verkehr bedeutungslos sind. Die Verlängerung der Gartenstrasse durch die Kiesgrube bis zur Gemeindegrenze wird ganz fallen gelassen, während die Bodenackerstrasse als private Quartierstrasse nicht mehr direkt in die Opfikonerstrasse, sondern in die von dieser abzweigenden Strasse A-B einmünden wird. Demgemäss ist auch die Aufhebung der am 12. April 1945 genehmigten Bau- und Niveaulinien der ursprünglich projektierten Bodenacker- und der Gartenstrasse gegeben.

Die bauliche Erschliessung des Quartierplangebietes Pünten durch die Bodenackerstrasse und die verlängerte Lägernstrasse, die beide die Püntengasse mit der Strasse A-B verbinden, ist zweckmässig und gestattet eine für die Ueberbauung geeignete Neuparzellierung der beteiligten Grundstücke. Die festgesetzten Baulinienabstände von 15,50 m für die Lägernstrasse, von je 16 m für die Püntengasse und die Bodenackerstrasse sowie von 20 m für die Strasse A-B ist der Verkehrsbedeutung dieser Strassen angemessen.

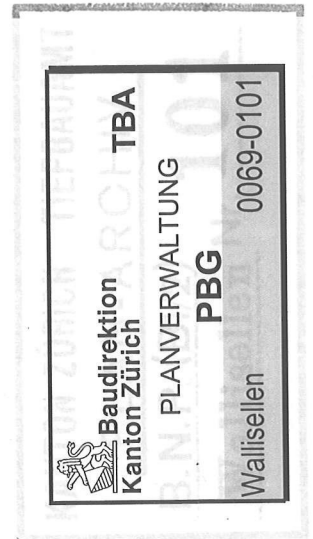
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wallisellen vom 26. Februar 1953 betreffend

1. Aufhebung der im Bebauungsplan vom 17. Juli 1924 als öffentliche Strassen vorgesehenen Bodenacker- und Gartenstrasse mit den am 12. April 1945 genehmigten Bau- und Niveaulinien sowie
2. Festsetzung des Quartierplanes Nr. 33, Pünten, mit den Baulinien der Püntengasse und der Strasse A-B (öffentliche Strassen) und der Bodenacker- und der Lägernstrasse (private Quartierstrassen) in Wallisellen wird gemäss eingereichten Plänen genehmigt.





II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. Oktober 1953.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler

| | |
|--------------------------|-----------------|
| KANT. TIEFBAUAMT | |
| ADJUNKT | ANTRAG |
| KR. ING. I II III | BERICHT |
| BR.-B. | P. |
| SEKR. F. RS. | ERLÄUTG. |
| <i>W. Isler</i> | EINSICHT |
| ORB.-B. | AKTEN |